



# Pestalozzi-Zweig

der Anthroposophischen Vereinigung in der Schweiz

## Statuten

### 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Pestalozzi-Zweig“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Pestalozzi-Zweig ist der Anthroposophischen Vereinigung in der Schweiz angeschlossen.

### 2. Zweck

Der Pestalozzi-Zweig hat seine Aufgabe in der Pflege der durch Rudolf Steiner begründeten anthroposophischen Geisteswissenschaft. Er erstrebt dadurch eine Vertiefung des Erkenntnislebens und des ethisch-praktischen Lebens.

Der Pestalozzi-Zweig will die Anregungen und Einsichten, welche sich aus den künstlerischen, wissenschaftlichen und erzieherischen Bestrebungen der Anthroposophie für viele Gebiete des praktischen und sozialen Lebens, insbesondere für Pädagogik, Medizin, Heilpädagogik, biologisch-dynamischen Landbau und die Künste ergeben, durch jedermann zugängliche Vorträge und Kurse sowie künstlerische Aufführungen oder deren Unterstützung, öffentlich bekannt machen.

Der Pestalozzi-Zweig kann Institutionen unterstützen, welche auf den genannten Gebieten tätig sind.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mitgliedschaft

Alle Menschen, die in der Pflege und der Förderung der Anthroposophie etwas Berechtigtes sehen, können Mitglied des Vereins werden, ohne Unterschied ihrer Nation, ihres Standes, ihrer Religion oder ihrer wissenschaftlichen und politischen Überzeugung.

Die Mitglieder des Pestalozzi-Zweiges sind gleichzeitig Mitglieder der Anthroposophischen Vereinigung in der Schweiz.

#### **4. Zweigleiter und Zweigvorstand**

Die Leitung des Pestalozzi-Zweiges obliegt dem Vorstand, der aus einem Zweigleiter, einem Aktuar, einem Quästor, einem Bibliothekar und einem oder mehreren Beisitzern besteht.

Unter dem Vorsitz des von der Mitgliederversammlung bestimmten Zweigleiters konstituiert sich der Zweigvorstand im Übrigen selber.

Der Zweigleiter und die übrigen Vorstandsmitglieder machen Vorschläge zur Wahl des Zweigleiters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Pestalozzi-Zweiges der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und - bei Vorliegen wichtiger Gründe - über den Ausschluss von Mitgliedern. Im Falle eines Ausschlusses kann das betreffende Mitglied die Angelegenheit an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen, welche endgültig darüber entscheidet.

Der Zweigvorstand hat das Recht, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hierzu verpflichtet ihn auch ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Zweigleiters oder eines andren Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Pestalozzi-Zweig interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der verbleibende Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **5. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Laufe des ersten Quartals des Jahres statt. Der Zweigvorstand oder ein Delegierter desselben beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

Jedes Mitglied kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Anträgen; dies muss dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden, damit er das Traktandum in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigen kann.

Der Zweigleiter hat den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bei Absenz des Zweigleiters bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Zweigleiter und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsrevisoren anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung, nachdem der Quästor darüber Bericht erstattet hat und die Revisoren der Mitgliederversammlung einen Antrag unterbreitet haben.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

In den folgenden Fällen ist, in Abweichung von Obigem, eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

## **6. Jahresrechnung**

Der Verein führt eine Jahresrechnung nach den Regeln der doppelten Buchhaltung. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft.

## **7. Geschäftsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

## **8. Mitgliederbeitrag**

Zur Zeit beträgt der Jahresbeitrag CHF 100.- pro Mitglied, solange nicht eine Mitgliederversammlung einen anderen Betrag festsetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Gesuch hin oder aus eigenem Ermessen einzelnen Mitgliedern die Zahlung des Mitgliederbeitrages erlassen oder diesen ermässigen.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge reichen zur Deckung der Gesamtauslagen des Pestalozzi-Zweiges in der Regel nicht aus, weshalb er auf freiwillige Spenden, Legate usw. angewiesen ist.

Ein Teil der eingegangenen Mitgliederbeiträge geht als Mitgliederbeitrag an die Anthroposophische Vereinigung in der Schweiz.

## 9. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Pestalozzi-Zweiges haftet nur das Vereinsvermögen.

## 10. Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei einer Auflösung des Pestalozzi-Zweiges wird das vorhandene Vereinsvermögen vollumfänglich einer Institution, welche Zwecke verfolgt, wie sie in Artikel 2 dieser Statuten umschrieben sind, zugewendet.  
Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. November 2000 angenommen und durch die ordentliche Jahresversammlung vom 4. Februar 2003 ergänzt; sie ersetzen die Richtlinien vom August 1956.

Zürich, den 4. Februar 2003

  
.....  
Der Zweigleiter

  
.....  
Der Protokollführer